

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren  
Landräte,  
Oberbürgermeisterinnen und  
Oberbürgermeister  
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreis e.V.  
Sächsischer Landkreistag e. V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

**Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 3. Juni 2020**

**Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020, mit Inkrafttreten ab dem 6. Juni 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55070  
Telefax +49 351 564-55030

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,  
4. Juni 2020

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Säch-  
sCoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

## Bußgeldkatalog

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Organisation oder Teilnahme	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO	Öffnung von Veranstaltungen und Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	150 Euro